



Geschäftsordnung

des Vereins Bürgerbus Lienen-Glandorf i.V. (*nachfolgend Verein genannt*)

§ 1 Geltungsbereich

1. Der Verein gibt sich zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen (*nachfolgend Versammlung genannt*) der Organe und der Abteilungen diese Geschäftsordnung.
2. Alle Versammlungen sind nicht öffentlich. Auf Antrag und Beschluss der Versammlung kann Öffentlichkeit zugelassen werden.

§ 2 Einberufung

1. Die Einberufungsformalitäten sind in der Satzung geregelt.

§ 3 Versammlungsleitung

1. Der /Die Vorsitzende (Versammlungsleiter / Versammlungsleiterin) eröffnet, leitet und schließt die Versammlungen.
2. Bei Verhinderung des Versammlungsleiters / der Versammlungsleiterin und seiner /seines satzungsmäßigen Vertreters wählen die erschienenen Mitglieder aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter / eine Versammlungsleiterin. Als Verhinderung gelten auch Aussprachen und Beratungen, die der Versammlungsleiterin / den Versammlungsleiter persönlich betreffen.
3. Der Versammlungsleiter / die Versammlungsleiterin kann das Wort entziehen, Ausschlüsse von Personen auf Dauer und auf Zeit vornehmen und Unterbrechungen oder Aufhebung der Versammlung anordnen.
4. Der Versammlungsleiter / die Versammlungsleiterin oder dessen/ deren Beauftragte prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste, die Stimmberechtigung. Der Versammlungsleiter / die Versammlungsleiterin gibt die Tagesordnung bekannt. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.
5. Die Tagesordnungspunkte kommen in der vorgegebenen Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. Die Versammlungsleiterin / der Versammlungsleiter kann eine Änderung der Tagungsordnung vorschlagen und muss über diese Änderung abstimmen lassen.

§ 4 Worterteilung und Rednerfolge

1. Kommt es zu einer Vielzahl von Wortmeldungen ist eine Rednerliste aufzustellen. Die Eintragung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
2. Das Wort erteilt die Versammlungsleiterin / der Versammlungsleiter. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Meldung bzw. Rednerliste.

3. Teilnehmer einer Versammlung müssen auf Anweisung der Versammlungsleiterin / des Versammlungsleiters den Versammlungsraum verlassen, wenn Tagesordnungspunkte behandelt werden, die sie in materieller Hinsicht persönlich betreffen.

4. Berichterstatterinnen / Berichterstatter und Antragstellerinnen / Antragsteller erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache ihres Tagesordnungspunktes das Wort. Sie können sich auch außerhalb der Rednerliste zu Wort melden, ihrer Wortmeldung ist von der Versammlungsleiterin / vom Versammlungsleiter nachzukommen.

5. Die Versammlungsleiterin / der Versammlungsleiter kann in jedem Fall außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.

§ 5 Wort zur Geschäftsordnung

1. Das Wort zur Geschäftsordnung wird außer der Reihenfolge der Rednerliste erteilt, wenn der Vorredner geendet hat.

2. Die Versammlungsleiterin / der Versammlungsleiter kann jederzeit, falls erforderlich, das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und Redner unterbrechen.

§ 6 Anträge

1. Die Antragsberechtigung zur Mitgliederversammlung ist in der Satzung festgelegt. Anträge an die anderen Organe und Gremien können die stimmberechtigten Mitglieder der entsprechenden Organe und Gremien stellen.

2. Anträge müssen eine Woche vor dem Versammlungstermin vorliegen wenn keine andere Frist durch die Satzung geregelt ist.

3. Die Anträge sind schriftlich und mit Begründung einzureichen. Anträge ohne Unterschrift dürfen nicht behandelt werden.

4. Für Anträge auf Satzungsänderung gelten die besonderen Bestimmungen der Satzung.

§ 7 Dringlichkeitsanträge

Dringlichkeitsanträge sind nur möglich, wenn alle Mitglieder des Organs zustimmen.

§ 8 Anträge zur Geschäftsordnung

1. Über Anträge zur Geschäftsordnung, auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem die Antragstellerin / der Antragsteller und eine Gegenrednerin / ein Gegenredner gesprochen haben.

2. Rednerinnen und Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit stellen.

3. Die Namen der in der Rednerliste noch eingetragenen Rednerinnen und Redner sind vor der Abstimmung über einen Antrag, auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit vorzulesen.

§ 9 Abstimmungen

1. Vor Abstimmungen ist die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge deutlich bekannt zu geben. Die Anträge sind einzeln vorzulesen.
2. Die Versammlungsleiterin / der Versammlungsleiter muss vor Abstimmung jeden Antrag nochmals vorlesen.
3. Bei Vorlage mehrerer Anträge zu einem Punkt ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Sollte unklar sein welcher Antrag der weitestgehende ist, entscheidet die Versammlung.
4. Über Zusatzanträge muss extra abgestimmt werden.
5. Abstimmungen erfolgen offen. Eine geheime Abstimmung kann durch die Versammlungsleiterin / den Versammlungsleiter angeordnet oder auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.
6. Sieht die Satzung nichts anderes vor, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nichtabgegeben.

§ 10 Wahlen

1. Wahlen sind nur möglich, wenn sie satzungsgemäß vorgeschrieben sind oder durch das Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern notwendig werden. Sie bei der Einberufung bekannt gegeben werden und auf der Tagesordnung stehen.
2. Beschließt die Versammlung nichts anderes, sind die Wahlen grundsätzlich offen vorzunehmen.
3. Der Wahlausschuss, besteht aus drei Mitgliedern. Diese sammeln und zählen die abgegebenen Stimmen.
4. Der Wahlausschuss bestimmt die Wahlleiterin / den Wahlleiter, der / die während des Wahlganges die Rechte und Pflichten einer Versammlungsleiterin / eines Versammlungsleiters hat.
5. Die Prüfung des zur Wahl vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten auf die satzungsgemäßen Anforderungen erfolgt vor dem Wahlgang durch den Wahlausschuss. Eine Abwesende / ein Abwesender kann gewählt werden, wenn der Wahlleiterin / dem Wahlleiter vor der Abstimmung dessen Zustimmung als schriftliche Erklärung vorliegt.
6. Vor der Wahl sind die Kandidatinnen und Kandidaten zu fragen, ob sie kandidieren und nach ihrer Wahl, ob sie das Amt annehmen.
7. Das Wahlergebnis wird vom Wahlausschuss festgestellt und seine Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll vorgelesen.
8. Scheiden Mitglieder des Vorstandes, der Organe oder der Abteilungen während der Legislaturperiode aus, beruft der Vorstand auf Vorschlag des betreffenden Gremiums ein geeignetes Ersatzmitglied bis zur nächsten festgelegten Wahl.

9. Bei der Wahl der Fahrervertreterin / des Fahrerververtreters und dessen / deren Stellvertreter / Stellvertreterin sind ausschließlich Fahrerinnen und Fahrer stimmberechtigt. Die Wahl wird durch ein Vorstandsmitglied geleitet und protokolliert.

§11 Protokolle

1. Protokolle sind innerhalb von zwei Wochen den Versammlungsteilnehmerinnen und Versammlungsteilnehmern und dem Vorstand zuzustellen. Sie sind von der Protokollführerin / vom Protokollführer und von der Vorsitzenden / vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

2. Protokolle der Mitgliederversammlung sind nicht zu versenden, sofern die Versammlung dies nicht ausdrücklich beschließt.

§12 Nutzung moderner Kommunikationsmittel

Zur Unterstützung der Arbeit des Vorstands kann sich der Vorstand der Nutzung moderner Kommunikationsmittel, insbesondere des E-Mail Verfahrens, zur Erstellung eines Meinungsbildes bedienen.

Die Rückmeldungen der Mitgliederinnen und Mitglieder spiegeln lediglich ein Meinungsbild wider. Sie haben keinerlei Beschlusscharakter und entfachen keine bindende Wirkung gegenüber dem Vorstand.

§ 13 Salvatorische Klausel

1. Sollten Bestimmungen dieser Geschäftsordnung oder eine künftig in ihn aufgenommenen Bestimmung ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nicht durchführbar sein, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Geschäftsordnung nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Geschäftsordnung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was der Verein gewollt hat oder nach dem Sinn und Zweck der Satzung gewollt hätte, sofern sie bei Abschluss der Satzung oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätte.
2. Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist unverzüglich durch Beschluss der nächsten Mitgliederversammlung zu ersetzen.

§14 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 02.08.2018 beschlossen und tritt am 03.08.2018 in Kraft.